



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Übersendung via Mail an:

bauleitplanung@kronos-solar.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 10. März 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen, Kreisverband Weimar zu den Verfahren „Bebauungsplan „Solarpark Bad Sulza“ der Stadt Bad Sulza

Ihr Schreiben vom 12.01.2026

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betreffen“ mitzuwirken.

Als nicht selbstständige Untergliederung des BUND Thüringen e.V. ist der Kreisverband Weimar berechtigt die Beteiligungsrechte gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Verbindung mit § 63 Abs. 2 BNatSchG stellvertretend für den BUND Landesverband Thüringen und in Abstimmung mit diesem auf dem von Kreisverband repräsentierten Kreisgebiet (Weimar Stadt & Weimarer Land) wahrzunehmen.

STELLUNGNAHME

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Als Fazit halten wir fest, dass die Anlage keinen Mehrwert für die biologische Vielfalt schaffen kann und in der jetzigen Form von uns abgelehnt wird.

Auch kritisieren wir deutlich, dass unsere Anmerkungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes trotz Zusage bislang keinen Eingang in die weiteren Planungen gefunden haben. Trotz Reduzierung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden hier immer noch knapp 100 Hektar für zwei Solarparke geplant, ohne dass der Einfluss auf Natur und Umwelt eine Gesamtbetrachtung erfährt.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Übergeordnete Planungen

Nach dem RP-MT 2011 liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Der neue Entwurf des RP sieht vor, dass die nördlichen Plangebietsflächen im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen werden, was eine PV-FFA an diesem Standort ausschließen würde. Das PV-Freiflächenkonzept der Stadt Bad Sulza definiert alle Vorranggebiete und diverse Vorbehaltsgebiete, u.a. auch Landwirtschaft, als „Raumordnerische Ausschlussbereiche“. Nach durchgeführten Berechnungen/ Verschneidungen erhalten alle Flächen im Konzept aber trotzdem mindestens eine Basis-Eignung für PV.

Die Stadt könnte also eine Zielabweichung prüfen zu lassen.

Weitere Ausführungen dazu folgen in den kommenden zwei Absätzen.

Alternativenprüfung

Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren. Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV“, z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden. Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Die Konzeption beinhaltet keine Aufschlüsselung der vorhandenen Kapazitäten auf vollversiegelten Flächen, sondern betrachtet nur die Flächen außerhalb von Siedlungen.

Die Stadt Bad Sulza muss also ihre Standortwahl begründen und sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen (vorbelastete Flächen; vorrangig siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert) zur Abwägung stellen. Die Standorte sollten vorrangig so gewählt werden, dass Eingriffe in die Natur vermieden werden. Die Erstellung einer „gesamstädtischen Alternativenprüfung“ wird für den Entwurf in Aussicht gestellt. Insofern können wir zum jetzigen Planungsstand keine abschließenden Aussagen zur Standortwahl treffen.

Dies zeigt sich ebenso hinsichtlich der Unklarheit, den Punkt der Netzeinspeisung betreffend. Der BUND befürwortet Bürgersolaranlagen oder genossenschaftliche Modelle zur Verankerung der Energiewende durch direkte Beteiligung oder Strombezug aus den Anlagen in der örtlichen Bevölkerung. Hier soll der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der hierfür erforderliche Netzanschluss- bzw. -verknüpfungspunkt sollte sich in geringer Entfernung befinden. Dies trägt zur vom BUND geforderten Dezentralisierung und einer Minderung der Stromübertragungsnetze bei. Nur durch den Aufbau von Batteriepufferspeichern am Ort der Anlage kann einem weiteren Ausbau der Verteilernetze entgegengewirkt werden.

Exkurs: PV-Freiflächenkonzept der Stadt Bad Sulza

Ziel der Konzeption ist es, die Stadt in die Lage zu versetzen, fundierte „Aussagen zur Eignung konkreter Flächenanfragen zu treffen und besonders geeignete Potenzialgebiete zu identifizieren“. Das begrüßen wir sehr.

Die Methodik der Erstellung sowie die Ergebnisse der Konzeption erschließen sich uns aber nicht.

Erst werden alle Vorranggebiete und diverse Vorbehaltsgebiete, u.a. auch Landwirtschaft, als „Raumordnerische Ausschlussbereiche“ definiert. Nach durchgeführten Berechnungen/ Verschneidungen erhalten alle Flächen im Konzept aber trotzdem mindestens eine Basis-Eignung für PV.

Ebenso verhält es sich mit der Bodenzahl. Erst wird definiert, dass diese ab einem Wert von 65 durchschnittliche Ackerzahl zum Ausschluss einer Fläche führt, dann wird dieser Wert aber wieder mit anderen Positivkriterien verrechnet und das Ergebnis ist, dass hohe und sehr hohe Bodenwerte ebenso nicht zum Ausschluss von Flächen führen.

Bad Sulza: durchschnittliche Ackerzahl 91

Schmiedehausen: durchschnittliche Ackerzahl 80

Hier werden also die Positivkriterien „Bergbaufolgegebiet“, „außerhalb des Prädikatisierten Bereiches“ und „Nähe zum Stromnetz“ (Und hier geht es nicht um einen potenziellen Einspeisepunkt, der ist nämlich noch unbekannt.) weit stärker gewichtet als raumordnerische Maßgaben und gute Bodenwerte.

Dieser Darstellung können wir nicht folgen!

Diese Standortkonzeption unterscheidet sich deutlich von allen anderen bislang erstellten Konzeptionen anderer Gemeinden in Thüringen und wirft in uns klar die Frage der Sinnhaftigkeit auf.

Wir raten der Stadt Bad Sulza dringend, ihr PV-Freiflächenkonzept zu überarbeiten!

Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Thüringen für die Erstellung von Standortkonzeptionen kann hier der Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land (2024) sein.

Andere Gemeinden, die bislang eine Standortkonzeption erstellt haben, **an der wir als Umweltverband beteiligt wurden:**

- Gemeinde Uder
- Endschütz
- Paitzdorf
- Sonnenstein

Landschaftsbild

Wir begrüßen die Anpflanzungen der Obstbaumreihe sowie die der Gebüschgruppen. Diese „Begrünung ist aus unserer Sicht jedoch nicht ausreichend.

Je größer eine Anlage, umso größer ist auch ihr Einfluss auf das Landschaftsbild und umso wichtiger ist die Einbindung in das jeweilige Landschaftsbild.

Hierfür ist eine Begrünung in Form einer die komplette Anlage umschließenden Hecke mit einer Breite von mindestens drei, besser aber fünf Metern Breite aus standortheimischen frucht- und beerentragenden Gehölzen einzuplanen.

Bei der Pflanzung sollte der Fokus auf frucht- und beerentragenden Sträuchern liegen, um gleichzeitig Nahrungsressourcen zu schaffen.

Barrierewirkung

Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden (bspw. Vermeidung einer Barrierewirkung), sollten PV-Freiflächenanlagen eine Fläche von max. 20 Hektar nicht überschreiten.

Um die Barrierewirkung zu minimieren, müssen große Anlagen in Teilbereiche aufgeteilt werden, zwischen denen ökologisch wertvolle und wirksame Flächen (Korridore, Fenster für Brutvögel, Teiche...) angelegt werden sollen. Bei der hier vorliegenden Planung mit einer Gesamtgröße von 57 Hektar, direkt anschließend an den Solarpark Schmiedehausen mit einer Gesamtgröße von 37,5 Hektar erfährt dieser Punkt also eine hohe Wichtigkeit. Allein der Solarpark Bad Sulza hat eine West-Ost-Ausdehnung von 1,1 km (an welche sich dann direkt der Solarpark Schmiedehausen anschließt).

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Barrierewirkung gesamtheitlich betrachtet wird. (Bei der Betrachtung der Fernwechsel zählen dazu neben dem Solarpark Schmiedehausen auch die zwei angrenzenden Großbetriebe, sowie der Windpark und alle weiteren bereits vorhandenen baulichen Anlagen.)

Nach Empfehlungen des Deutschen Jagdverbandes sollten mind. alle 500 Meter Wanderkorridore mit einer Breite von 50-60 Metern angelegt werden. Die Angabe im Umweltbericht, dass „eine Nutzung als Wildkorridor **anzunehmen** ist“, muss also verworfen werden. Der Krähenhüttenweg sowie die Wirtschaftswege sind also dementsprechend zu verbreitern. Der Verweis auf die Möglichkeit der Umwanderung (für Großwild) ist uns zu dünn – gerade im Hinblick auf den sich anschließenden nächsten Solarpark. Auch widerspricht sie den Empfehlungen des Deutschen Jagdverbandes. Ebenso sehen wir die Hinweise des Landesjagdverbandes Thüringen hierzu im Vorentwurf unbeachtet¹.

Die Planungen gehen von einer Zaunanlage mit einer Bodenfreiheit von 10 bis 20cm aus. Bei der Umzäunung der Anlage sollte ein Abstand von mind. 20 Zentimetern vom Zaun zum Boden eingehalten werden um Laufvögeln, Kleinsäugetern und Niederwild einen Zugang zu der Anlage zu verschaffen.

Schutz vorhandener Strukturen

Der BUND schließt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in geschützten Gebieten sowie in deren unmittelbarer Nähe aus.

Darunter fallen auch wertvolle Biotope, wie bspw. Gehölze und Gräben sowie Feldraine oder die hier betroffene Hecke, Flächennaturdenkmal „GH Stangen Weg“ sowie die Allee südl. des Vorhabensgebietes.

Durch den Bau der Anlage kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes. Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen. Es fehlt bislang an geeigneten Studien zu den langfristigen Wirkungen dieser Anlagen auf den Naturhaushalt/ die Umwelt.

Aus diesem Grund, sowie auch zum Schutz der vorhandenen Brutplätze der kartierten Vögel sowie Zauneidechsen ist ein geeigneter Abstand (mind. 30 Meter) zu wertgebenden Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen (bspw. Alleen, Hecken) oder Gewässern/ Gräben grundsätzlich einzuhalten.

¹ „Fernwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagdarausübungsberechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern.“

Wir begrüßen die bereits vorgenommene Verkleinerung des Plangebietes. Allerdings ragen die Planflächen nach wie vor zu nah an die Waldflächen heran. Wir fordern einen Abstand von mind. 150 Metern zu Wäldern, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden. Auch wenn rechtlich gesehen keine Anforderung an bauliche Anlagen bzgl. Mindestabständen gelten, so kann dieses Risiko in Zeiten des massiven Waldsterbens und der Funktion gesunder Wälder für das Klima aus unserer Sicht nicht eingegangen werden.

Anlagen-Typ

Auch wenn wir verstehen, warum engreihige PV-FFA geplant werden, so muss trotzdem festgehalten werden, dass diese den Artenschutz nicht fördern! Unter den Modultischen kann sich keine gesunde Vegetation ausbilden. Ebenso bieten diese Anlagen keinen Raum für Bodenbrüter. Weiterhin wurden in diesem Fall auch die Auswirkungen dieser Anlagen nicht geplant.

Die Modultische sollten max. fünf Meter tief sein und die Abstände zw. den Modultischen darf nicht unter 3,5 Metern, sondern besser bei fünf Metern liegen. Ein Reihenabstand von drei Metern ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu gering. Ab einer Modultistiefe von drei Metern ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

Der Planungsstand ist unvollständig. Genaue Angaben bspw. zur Größe der Modultische sowie die Anordnung der Module bzw. zum Anlagentyp an sich müssen Inhalt des Bebauungsplanes sein. Die Planungsunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen.

Biodiversität

An diversen Stellen in den Antragsunterlagen wird suggeriert, die Planflächen würden durch das Vorhaben struktureicher als der jetzt vorhandene Acker. Das mag in gewisser Hinsicht auch so sein. Bezieht man allerdings die Unbekannten (Auswirkungen der Solarmodule auf vorhandene Strukturen (Gehölze etc.) und den Boden) in die Gleichung ein, lässt sich dazu keine sichere Aussage treffen.

*„Bei den Maßnahmen ist immer zwischen den obligatorischen naturschutzrechtlichen Verpflichtungen, wie z.B. Eingriffsregelung und Ausgleichsbedarf sowie Artenschutzvorgaben, und den überobligatorischen, freiwilligen Maßnahmen für den Naturschutz zu unterscheiden. **Erst durch diese zusätzlichen Maßnahmen ergibt sich ein Mehrwert für die Natur, durch den sich naturverträgliche, biodiversitätsfreundliche Solarparks entwickeln lassen.**“²*

Hilfestellungen für die Schaffung von Strukturen und Sonderbiotopen, Nisthilfen etc. sowie zur Anlage von Blühflächen finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks (siehe Fußnote)

Avifauna

Es wurde festgestellt, dass sich 15 Brutpaare der Feldlerche in Bereichen befinden, auf denen der Bau der PV-Module geplant ist.

Die hier angebrachten Studien, die eine Förderung der Art belegen sollen, können nicht gelten. Es ist unbedingt notwendig, sich die Rahmenbedingungen der Anlagen (Wie wurde die Fläche vorher genutzt? Wie ist der Reihenabstand? Gibt es wertvolle Strukturen innerhalb der Anlagen (Fenster für die Biodiversität)? Wie ist das Mahdregime?

² https://www.th-bingen.de/archiv/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

Wie werden die Flächen im Umfeld genutzt? Werden Bestandstrends über Jahre erfasst? usw.) anzusehen, welche angeblich einen positiven Effekt auf die Feldlerche oder andere Bodenbrüter haben.

Bspw. finden in der Studie von Tröltzsch et al. (2013) Konversionsflächen (Finow) Eingang. Diese können mit ackerbaulichen Flächen nicht verglichen werden.

Auch wird im ASB dann richtigerweise angegeben, dass wenn die Feldlerche „[...] zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte [...]“, der Grund hierfür die großzügigen Modulabstände sind. Dies ist bei dieser Anlagenplanung nicht der Fall (siehe unten).

Eine aktuelle Studie, in der 30 FF-PVA in Nordbayern untersucht wurden, zeigt, dass in keiner der Anlagen Feldlerchen brüten, obwohl die Art in der Umgebung vorkommt (Hemmer et al. 2025)³. Insgesamt zeigt sich, dass kleinflächige, in Reihen montierte PVA in offenen Agrarlandschaften nicht als Bruthabitat geeignet sind. Weiterhin zeigt sich, dass CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

In der Studie wurde weiterhin über eine Literaturrecherche überprüft, unter welchen Bedingungen Feldlerchen, PV-Anlagen als Bruthabitat nutzen. Hierbei ergab sich, dass die Tiere die Anlagen selten nutzen, wenn diese auf Agrarstandorten errichtet wurden. Wurden Bruten innerhalb der Anlagen festgestellt, dann meist auf Konversionsflächen, die von Wäldern und/ oder Siedlungen umgeben sind und auf denen die Feldlerchen nicht auf das Umland der PVA ausweichen können.

Weiterhin wurde über die Auswertung der Literatur festgestellt, dass PV-Anlagen mit einem Modulabstand von mind. sechs Metern, öfter Feldlerchenrevierzentren nachgewiesen werden. **In der Studie selbst, in der 30 PV-FFA untersucht wurden lag der Maximalabstand der Modulreihen bei fünf Metern, hier konnten keine Bruten festgestellt werden. (In dieser Planung werden Modulreihen mit einem Reihenabstand von drei Metern geplant. Eine Nutzung der Anlage durch die vorkommenden Lerchen ist also nach aktueller Studienlage per se ausgeschlossen.)**

Alle Anlagen, in denen Bruten nachgewiesen wurden bestanden aus mind. zwei räumlich voneinander getrennten Solarmodul-Komplexen und realisierten somit ein offenes Bruthabitat zwischen diesen was wiederum das Potenzial als Bruthabitat steigern könnte.

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass der Nachweis von Bruten meist in den ersten zwei Jahren der Anlage gelang, sich bei älteren Anlagen aber zunehmend weniger Bruten finden ließen. Zitat aus der Studie: „**Bei der Planung und dem Bau kleinflächiger, in Reihen montierter PV-Anlagen in der Agrarlandschaft muss davon ausgegangen werden, dass diese von der Feldlerche nicht als Bruthabitat genutzt werden können und es daher eines ordnungsgemäßen Ausgleiches in Form von CEF-Maßnahmen geben muss, falls die Standorte zuvor als Bruthabitate der Feldlerche dienten.**“

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von 15 Lerchenfenstern zu je 20 m² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 m, zu Waldrändern und Gehölzen 50 m) geplant. Es sollen maximal zehn Fenster pro ha angelegt werden. Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche nicht weiter als 2 km entfernt vom bestehenden Vorkommen liegen. Zu den genauen Orten der Lerchenfenster werden keine Angaben gemacht.

Empfehlungen zur Anlage von Lerchenfenstern folgend sollen zwei Fenster/ ha, gleichmäßig verteilt mit einer Größe von jeweils mind. 20 qm angelegt werden. Diese sollen nicht in Fahr-gassen angelegt werden, damit keine Füchse in die Fenster laufen.

³ <https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/pva-feldlerche/>

Der Abstand zu Gehölzen oder Wald bzw. anderen Strukturen soll mind. 100 Meter betragen. Die Planungen sind dementsprechend anzupassen. Es fehlt eine Kartendarstellung der Nachweispunkte der Lerchen. Es finden sich lediglich Verweise auf den (nicht beigelegten) Kartierbericht.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass wenn auch auf den Flächen, auf denen die CEF-Maßnahmen gelegt werden, Feldlerchen brüten, diese Flächen den verdrängten Lerchen nicht zur Verfügung stehen oder die verdrängten Lerchen die Brutpaare auf den Ausweichflächen verdrängen. Insofern kann die Errichtung des Solarparks eine Verschlechterung der lokalen Population der Arten bedeuten und es würden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche auftreten.

Wir begrüßen, dass zur Bewertung der Auswirkungen der neu errichteten Photovoltaikanlage auf die lokale Feldlerchenpopulation auf den Vorhabenflächen ein standardisiertes Monitoring durchgeführt werden soll. Mit Verweis zur oben genannten Studie sollte der Zeitpunkt des Monitorings auf mind. fünf Jahre ausgeweitet werden. Erst dann können Rückschlüsse auf eine potenzielle Annahme der Anlage durch die lokale Feldlerchenpopulation getroffen werden.

Von der Schafstelze wurde ein BP innerhalb und am östlichen Rand des Geltungsbereichs nachgewiesen.

Eine umfassende Studie von Badelt et al. (2020)⁴ führt die Schafstelze nicht als eine PV-FFA nachweislich als Bruthabitat nutzende Art.

Es würde sich also auch anbieten, zu dieser Art ein standardisiertes Monitoring durchzuführen. U.U. sollte das Monitoring auf weitere Brutvogelarten ausgeweitet werden.

Reptilien

Zauneidechsen sind sehr standorttreue Tiere und befinden sich das ganze Jahr über in ihrem Lebensraum. Zum Schutz der Zauneidechse bietet die Literatur eine Vielzahl an Vergrämnungsmaßnahmen an. Allerdings fehlt bislang eine Dokumentation der tatsächlichen Funktionsfähigkeit. Zudem ist eine Vergrämnung nur über kurze Distanzen möglich. Wichtiger Bestandteil zum Schutz der Art ist also ebenso eine fachkundige ökologische Baubegleitung, die kleinräumige Ersatz-Lebensräume plant und konzipiert und den Einsatz von Schutzzäunen überwacht.

Eine Veranschaulichung der festgestellten Habitate der Zauneidechse erfolgt nicht. Es finden sich lediglich Verweise auf den Kartierbericht. Ebenso wie bei den anderen Arten fehlt eine Darstellung der Nachweispunkte.

Eine ökologische Baubegleitung muss dauerhaft, während der gesamten Baumaßnahme, auf der Fläche zur Verfügung stehen, die Maßnahme muss von der Unteren Naturschutzbehörde abgesegnet und begleitet werden.

Boden

Der BUND spricht sich dafür aus, dass bester Boden für die landwirtschaftliche Produktion erhalten bleibt, die ohnehin einen Mehrbedarf an Fläche für ökologische Landwirtschaft aufweist. Deswegen schließen wir Flächen mit hohen und sehr hohen Gesamtbodenfunktionserfüllungsgraden für die Errichtung von Solarmodulen aus.

⁴ file:///C:/Users/a.giermann/Downloads/INSIDE_Endbericht-1.pdf

Insofern scheiden weitläufige Bereiche im Plangebiet aus unserer Sicht für die Überbauung mit PV aus!

In den Planunterlagen finden wir mehrere Passagen, die eine Unbedenklichkeit der Planung für das Schutzgut „Boden“ attestieren.

Beispiele:

„Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung nicht wesentlich geändert.“

„Die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst.“

„Zusammenfassend ist festzuhalten, dass unter Einhaltung aller Vorgaben des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbleiben werden.“

Leider sind das **Meinungen**, die keine wissenschaftliche Grundlage haben.

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zum Einfluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Boden und Klima am Standort ist sehr begrenzt. Untersuchungen beschränken sich auf wenige Regionen weltweit.

„Mehrere Studien belegen mit Messungen unterhalb von PV-Modulen, in den Zwischenbereichen der Modulreihen sowie auf unbeeinflussten Referenzflächen, dass PV-Module das Mikroklima signifikant verändern (z. B. Armstrong et al. 2016⁵; S. 4; Lambert et al. 2023⁶, S. 6). Die Überstellung einer Fläche mit PV-Modulen bewirkt eine Abschwächung von Temperaturspitzen im Tages- und Jahresverlauf sowie eine deutlich geringere photosynthetisch aktive Strahlung (ebd.).

Außerdem zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich bodenphysikalische und -chemische Eigenschaften unter dem Einfluss von PV-Modulen verändern können, was langfristige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nach sich ziehen könnte. In verschatteten Bereichen wurde auch ein Rückgang der pflanzlichen und mikrobiellen Biomasse nachgewiesen (vgl. z. B. Scholten et al. 2025⁷, S. 8 f.).“

Eine Installation von Solarpaneelen könnte also eine Zerstörung der Bodenfunktion bedeuten und diese langfristig entwerten und für den normalen Naturhaushalt nutzlos machen. Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen.

Das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden!

Wir begrüßen die Planung der Einbeziehung einer „Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“. Auch, dass ein Bodenschutzkonzept, das die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes, der Altlastenbewältigung sowie der Abfallvermeidung und -entsorgung berücksichtigt, vorgelegt werden soll.

Ohne die Untersuchung der hier beschriebenen Parameter ist aber keine Bewertung der (Veränderung der) Bodenfunktion möglich!

Aus Sicht des BUND bedarf es dieser Untersuchungen vor Baubeginn, um mittelfristig in der Lage zu sein, den Einfluss solcher Anlagen auf das Schutzgut Boden realistisch bewerten zu können.

⁵ <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/11/7/074016/pdf>

⁶ <https://www.frontiersin.org/journals/environmental-science/articles/10.3389/fenvs.2023.1137845/full>

⁷ https://www.researchgate.net/publication/391455117_Sharing_the_light_impact_of_solar_parks_on_plant_productivity_soil_microbes_and_soil_organic_matter

Weitere Vorgaben

Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept, das Bodenschutzkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung festgehalten werden.

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den Altmodulen passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken

Unsere erste Stellungnahme

Auszug aus unserer Stellungnahme zum Vorentwurf:

„Wir bitten Sie im Entwurf die unmittelbare Nähe zum Bauvorhaben Solarpark Bad Schmiedehausen herauszuarbeiten und die Auswirkungen des Verfahrens auf die Schutzgüter im Gesamtkontext zu betrachten. Immerhin sprechen wir hier von einem Solarpark von insgesamt über 100 Hektar Größe und die zwei Vorhaben liegen recht dicht beieinander. Zur Übersichtlichkeit erbiten wir ebenso Karten, auf denen beide Parke nebeneinander gelegt werden.“

Hierzu steht als Beschlussvorschlag:

„Die Hinweise werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag berücksichtigt und sind Teil des B-Plan-Entwurfs.“

Leider wurde dem bislang nicht nachgekommen. Zwar finden sich vereinzelte Hinweise auf den direkt anschließenden Solarpark Schmiedehausen, aber es finden sich an keiner Stelle Darstellungen, die eine Bewertung der parallelen Planungen erlauben.

Dieses Vorgehen ist absolut intransparent und erlaubt keine Stellungnahme zu den tatsächlichen Planungen. Eine Korrektur ist im Entwurf zwingend vorzunehmen!

Zweiter Auszug aus unserer Stellungnahme zum Vorentwurf:

*„Wir möchten Ihnen noch einen **Nachtrag** zu unserer Antwort vom 12.07.2024 zukommen lassen. Um den Solarpark so naturverträglich und biodiversitätsfördernd wie möglich zu planen und entsprechende wichtige Vorgaben bereits in der Bauleitplanung, konkret im Umweltbericht zu verankern empfehlen wir Ihnen sich an der Publikation der TU Bingen „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ zu orientieren.“*

Dies ist leider nicht geschehen. Auch diese Planung reiht sich in alle anderen Planungen im Freistaat ein, von denen unserer Kenntnis nach keine einzige Anlage, einen Mehrwert für die Natur bzw. eine Erhöhung der Biodiversität mit sich bringt.

Dritter Auszug aus unserer Stellungnahme zum Vorentwurf:

„Ebenso raten wir Ihnen, wenn sie Vereinbarungen zum Rückbau der Anlagen in einem städtebaulichen Vertrag im Rahmen der Bauleitplanung verankern, insbesondere darauf zu achten, dass sich der Hersteller der Module verpflichtet, diese zu recyceln. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: [Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken.](#)“

Auch dieser Hinweis wurde leider ignoriert.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Anita Giermann